

nicht aufgehoben sind, und daß diese Formeln, abgesehen von dem Falle der Beerdigung von Geschwornen (Art. 281 der Strafproceß-Ordnung), bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Eiden zur Anwendung gebracht werden müssen.

Rudolstadt, den 31. März 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Nr. XXX. Verordnung,

die Form der Staatsdieneride betreffend, vom 31. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen hiermit zum Zweck der Ausführung des §. 48 des mit dem getreuen Landtage vereinbarten Grundgesetzes vom 21. März v. J. (Gesetz-Sammlung S. 35 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 7 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 389 ff.) vorzunehmende Verpflichtung der Staatsdiener hat künftig bei der ersten Anstellung nach der in der Beilage A, bei Uebertragung eines Richteramtes oder der eventuellen Stellvertretung für einen Richter aber nach der in der Beilage B enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

§. 2.

Die in den Anlagen A und B zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst enthaltenen Eidesformeln werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. i. S.
v. Vertrab. Schribt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.